V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11206 — BROOKFIELD / OTPP / COMPASS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 316/04)

1. Am 29. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada),

— Compass Holdco LLC („Compass“, USA).

Brookfield und OTPP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Compass übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist ein weltweit tätiger Eigentümer und Betreiber von Sachanlagen, der in der Regel in drei Bereiche investiert: Vermögensverwaltung, Versicherungslösungen und operatives Geschäft.

— OTPP verwaltet Altersversorgungsleistungen für rund 336 000 aktive und pensionierte Lehrerinnen und Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario und legt Pensionskassenkapital an.

— Compass ist in den USA, Kanada und Israel im Entwurf, Bau, Betrieb und in der laufenden Verwaltung von Rechenzentrumslösungen tätig. Compass bietet Rechenzentrumstechnologie für Kunden an, die Hyperscale-, Cloud-, Unternehmens-, Shell- und Edge-Lösungen suchen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11206 — BROOKFIELD / OTPP / COMPASS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË